



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 08.07.2026

Sachb.: [REDACTED]

Tel.: +43 57 600- [REDACTED]

Fax: +43 57 600- [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Zahl: [REDACTED]

OE:

A6

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: IFG Anfrage - Mobile Pflege im Pflegestützpunkt-Modell: Selbstbehalte, Echkosten und Anbieterwechsel ab 1. April 2026 [#4997]

IFG - Informationsgewährung

Sehr [REDACTED]

Die Abteilung 6 – Soziales und Pflege hat Ihren Antrag auf Zugang zur Information bezüglich der mobilen Pflege und Betreuung im Rahmen des regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunktsystems am 18.06.2026 erhalten.

Die Abteilung 6 – Soziales und Pflege kommt hiermit Ihrem Antrag innerhalb der gesetzlichen Frist von vier Wochen nach (§ 8 Abs. 1 IFG).

Die Abteilung 6 – Soziales und Pflege hat die in Betracht kommenden Interessen an der Erteilung der begehrten Information einerseits und an der Geheimhaltung der Information andererseits gegeneinander abgewogen und erteilt Ihnen die Information wie folgt:

- 1) Die Verordnung bzw. Berechnungsgrundlage für den Selbstbehalt der Klientinnen und Klienten in der mobilen Pflege (gemäß Paragraf 8 Absatz 3 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2024), inklusive der konkreten Berechnungsformel.**

§§ 14 bis 16 der „Richtlinien des Landes Burgenland zur Förderung von Pflege- und Betreuungsleistungen an regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunkten im Burgenland (RL EP)“ (u.a. kundgemacht im Bgld. Landesamtsblatt) regeln unter anderem die Selbstbehalte für mobile Pflege- und Betreuungsdienste der Förderwerber. Als Selbstbehalte der Förderwerber wurden einheitliche Stundensätze festgesetzt (§ 14 Abs. 1 der genannten Richtlinien).

Die Richtlinien sind zu finden unter: <https://www.burgenland.at/themen/pflege/regionales-pflegestuetzpunktsystem/>

2) Eine Darstellung, welche Kosten direkt durch den Träger und welche über die Bezirkshauptmannschaft verrechnet werden, und ab welchem Punkt die Verrechnung wechselt.

Träger:

Zur ordnungsgemäßen Betriebsführung eines regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunktes werden gemäß § 17 Abs. 1 der „Richtlinien des Landes Burgenland zur Deckung von Personal- und Sachkosten der Betriebsführer an regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunkten im Burgenland (RL BF)“ (u.a. kundgemacht im Bgld. Landesamtsblatt) erforderliche Personal-, Sach- und allfällige Infrastrukturkosten auf Basis der tatsächlichen Aufwendungen ersetzt (Echtkostenmodell).

Die Richtlinien sind zu finden unter: <https://www.burgenland.at/themen/pflege/regionales-pflegestuetzpunktsystem/>

Bezirkshauptmannschaft:

Nach den Bestimmungen des Bgld. SHG 2024 besteht bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen grundsätzlich ein Rechtsanspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes. Diese Hilfe kann unter anderem als Pflege gewährt werden, und zwar nur insoweit, als das Einkommen sowie die pflegebezogenen Geldleistungen der Hilfesuchenden nicht ausreichen. Falls sich auf Grund von Berechnungen herausstellt, dass der Pflegeaufwand den errechneten "zumutbaren Selbstbehalt" des pflegebedürftigen Menschen übersteigt, kann bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ein Sozialhilfeantrag gestellt werden. Der zumutbare Selbstbehalt der betreuten Person und die Stundenhöchstausmaße ergeben sich aufgrund der gemäß § 8 Abs. 3 Bgld. SHG 2024, LGBl. Nr. 30/2024, idgF, zu erlassenden Verordnung (§ 16 der unter Punkt 1) genannten Richtlinien).

Die Richtlinien sind zu finden unter: <https://www.burgenland.at/themen/pflege/regionales-pflegestuetzpunktsystem/>

3) Die regionalen Kostenstellenrechnungen bzw. Echtkostendaten der Träger nach der Richtlinie RL BF, soweit bereits vorhanden.

Aus den Erläuterungen des Gesetzgebers ergibt sich, dass sich die Informationen auf bekannte Tatsachen beziehen müssen, welche nicht erst erhoben, recherchiert, gesondert aufbereitet oder erläutert werden müssen. Noch nicht fertige Informationen müssen weder veröffentlicht noch aufgrund eines Informationsbegehrens erteilt werden. Die regionalen Kostenstellenrechnungen bzw. Echtkostendaten der Träger können zum jetzigen Zeitpunkt mangels Vorliegens noch nicht beauskunftet werden.

4) Die tatsächliche direkte Leistungszeit je Vollzeitkraft im Vergleich zum kalkulatorisch angenommenen Wert von 1.050 Stunden pro Jahr, sowie die tatsächlich angefallene Wegzeit je Region.

Aus den Erläuterungen des Gesetzgebers ergibt sich, dass sich die Informationen auf bekannte Tatsachen beziehen müssen, welche nicht erst erhoben, recherchiert, gesondert aufbereitet oder erläutert werden müssen. Noch nicht fertige Informationen müssen weder veröffentlicht noch aufgrund eines Informationsbegehrens erteilt werden. Informationen über die tatsächliche direkte Leistungszeit je Vollzeitkraft im Vergleich zum kalkulatorisch angenommenen Wert von 1.050 Stunden pro Jahr sowie über die tatsächlich angefallene Wegzeit je Region sind derzeit weder vorhanden noch verfügbar und können zum jetzigen Zeitpunkt mangels Vorliegens noch nicht beauskunftet werden.

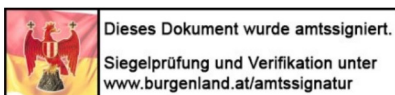
5) Die Zahl der Klientinnen und Klienten, die seit 1. April 2026 ihren bisherigen Anbieter wechseln mussten.

Aus den Erläuterungen des Gesetzgebers ergibt sich, dass sich die Informationen auf bekannte Tatsachen beziehen müssen, welche nicht erst erhoben, recherchiert, gesondert aufbereitet oder erläutert werden müssen. Noch nicht fertige Informationen müssen weder veröffentlicht noch aufgrund eines Informationsbegehrens erteilt werden. Informationen über die Zahl der Klientinnen und Klienten, die seit 1. April 2026 ihren bisherigen Anbieter wechseln mussten sind derzeit weder vorhanden noch verfügbar und können zum jetzigen Zeitpunkt mangels Vorliegens noch nicht beauskunftet werden.

Abschließend darf die ho. Abteilung höflichst um Rückmeldung binnen einer Woche ersuchen, ob der von Ihnen zugleich mit Schreiben vom 18.06.2026 eingebrachte Antrag auf Erlassung eines Bescheides gemäß § 11 IFG weiterhin aufrecht bleibt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:

[Redacted Signature]



Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bglld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>